

# Kurz erklärt: ,Der Sinn und Zweck eines Insolvenzverfahrens‘

von Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfürth, LL.M. (com.)

## A wie Antragsgrundsatz

Ein Insolvenzverfahren wird nur auf schriftlichen Antrag eröffnet, § 13 Abs. 1 Satz 1 InsO. Eine Möglichkeit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens von Amts wegen oder im öffentlichen Interesse existiert nicht. Antragsberechtigt sind der Schuldner und ein Gläubiger, § 13 Abs. 1 Satz 2 InsO. Für den Antrag des Schuldners (Eigenantrag) und die damit verbundenen Angaben regelt § 13 Abs. 1 Satz 3 InsO sowie bei Vorhandensein eines Geschäftsbetriebs § 13 Abs. 1 Satz 4 bis 7 InsO Näheres.

In Ausübung der Ermächtigungsbefugnis (§ 13 Abs. 4 Satz 1 InsO) hat das Bundesministerium der Justiz einen Vordruck für ein vom Schuldner beantragtes Verbraucherinsolvenzverfahren eingeführt (Verbraucherinsolvenzformularverordnung - VbrInsFV)<sup>1</sup>, das gem. § 13 Abs. 4 Satz 2 InsO zwingend zu nutzen ist.

Das Antragsrecht bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften ergibt sich für jedes Mitglied des Vertretungsorgans (z.B. den Geschäftsführer einer GmbH) bzw. für jeden persönlich haftenden Gesellschafter oder auch den Abwickler.

Die Voraussetzungen für einen Gläubigerantrag (Fremdantrag) regelt § 14 InsO näher.

Auch die Restschuldbefreiung setzt einen Antrag des Schuldners voraus, der mit seinem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden soll, § 287 Abs. 1 Satz 1 InsO.

Im Übrigen ist das gesamte Insolvenzverfahren darüber hinaus geprägt vom Antragsgrundsatz, auch in Bezug auf spezielle Verfahrensabläufe (z.B. der Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung, vgl. § 271 Abs. 1 InsO oder Einstellung des Insolvenzverfahrens mit Zustimmung der Gläubiger, vgl. § 213 InsO) bzw. Einzelfragen (z.B. Pfändungsschutzantrag des Schuldners, vgl. exempl. § 36 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 850f ZPO).



**Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfürth, LL.M.** ist Leiterin des SIIW Sachverständigen-Instituts für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht, Referentin, Autorin und Mediatorin BM® sowie gerichtlich bestellte Sachverständige (Schlussrechnungsprüfung).

Das Insolvenzgericht hat gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 InsO von Amts wegen alle Umstände zu ermitteln, die für das Insolvenzverfahren von Bedeutung sind; es wird aber nicht von Amts wegen initiativ tätig.

## B wie Befriedigungsreihenfolge

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, § 1 Satz 1 InsO. Als Ausfluss dieses Ziels sieht die Insolvenzordnung eine grds. zwingende Reihenfolge für die Erlösverteilung vor. Aus der Insolvenzmasse sind die Kosten des Insolvenzverfahrens (§ 54 InsO) und die sonstigen Masseverbindlichkeiten (insbesondere § 55 Abs. 1 InsO bzw. [fingiert] § 55 Abs. 2, Abs. 4 InsO, § 100 InsO, § 123 InsO, § 324 InsO usw.) vorweg zu berichtigen, § 53 InsO. Erst anschließend, wenn die Erlöse insoweit ausreichen, erhalten die

<sup>1</sup> Verordnung zur Einführung von Formularen für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren (Verbraucherinsolvenzformularverordnung – VbrInsFV)

Insolvenzgläubiger<sup>1</sup> Befriedigung auf ihre Forderungen.

## C wie Chance

Auch in einem Insolvenzverfahren sind Chancen vorgesehen. So erhält bspw. der Schuldner als redliche, natürliche Person die Gelegenheit, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien, §§ 1 Satz 2, 286 ff. InsO.<sup>2</sup>

Überdies sollte gerade mit der Einführung der Insolvenzordnung einer Sanierungschance ein rechtlicher Rahmen gegeben werden, welcher unter Geltung der Konkursordnung und Vergleichsordnung nicht in umsetzbarer Weise gegeben war.<sup>3</sup> Dieser rechtliche Rahmen wird seitdem konsequent ausgebaut.<sup>4</sup>

Aus Gläubigersicht etablierte die Insolvenzordnung die Rahmenbedingungen für – im Verhältnis zur Konkursordnung und Vergleichsordnung – die Chance auf mehr Verteilungsgerechtigkeit.<sup>5</sup>

## D wie Drittschuldner

Der Begriff des „Drittschuldners“ ist ein aus der Zwangsvollstreckung herrührender Begriff. Drittschuldner ist z.B. bei einer Forderungspfändung derjenige, gegen den der Schuldner eine Forderung innehat (Schuldner des Schuldners).<sup>6</sup>

Insolvenzrechtlich ist insbesondere § 82 InsO eine wichtige Vorschrift, die im Zusammenhang mit dem Drittschuldner und dessen Kenntnis von der Insolvenzeröffnung steht. Gem. § 82 Satz 1 InsO wird der Leistende (Drittschuldner) befreit, wenn nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Erfüllung einer Verbindlichkeit an den Schuldner (Insolvenzschuldner) geleistet worden ist, obwohl die Verbindlichkeit zur Insolvenzmasse zu erfüllen war, sofern der Leistende (Drittschuldner) zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Verfahrens nicht kannte. Solange also der Drittschuldner keine Kenntnis von der Insolvenzeröffnung hat, kann er gutgläubig schuldbefreiend an den Schuldner leisten, obwohl der Vermögenswert dem Insolvenzbeschluss unterliegt.

## E wie Eröffnungsbeschluss

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehen für alle Beteiligten wesentliche Änderungen einher; einige wichtige sind nachfolgend benannt.

Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so ernennt das Insolvenzgericht einen Insolvenzverwalter (bzw. in der Eigenverwaltung einen Sachwalter [§§ 270 ff. InsO]), § 27 Abs. 1 InsO. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt durch einen Beschluss des Insolvenzgerichts, für den der Richter zuständig ist, § 18 Abs. 1 Nr. 1 RPflG.

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter über, § 80 Abs. 1 InsO.

Die Insolvenzgläubiger können ihre Forderungen nur nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgen, § 87 InsO.

## F wie Fortführung des Unternehmens

Die Insolvenzordnung sieht für unternehmerisch aufgestellte Schuldner ausdrücklich Sanierungsmöglichkeiten vor.<sup>7</sup> Dieses Ziel definiert bereits § 1 Satz 1 InsO, indem insbesondere zum Erhalt des schuldnerischen Unternehmens „abweichende Regelungen“ in einem Insolvenzplan getroffen werden können.

Dieses Ziel ist zutreffend einzuordnen. § 1 Satz 1 InsO regelt als oberstes Ziel die gemeinschaftliche (bestmögliche) Gläubigerbefriedigung. Ein Weg, diese darzustellen, ist die Verwertung des Schuldnervermögens, die im unternehmerischen Bereich gleichbedeutend ist mit einer (ggf. teilweisen) Liquidation. Alternativ zur Liquidation kann auch durch die Sanierung des Schuldnerunternehmens die die gemeinschaftliche (bestmögliche) Gläubigerbefriedigung erreicht werden.

Die Sanierung des Schuldnerunternehmens ist demnach nicht alternativ zur gemeinschaftlichen (bestmöglichen) Gläubigerbefriedigung zu verstehen, sondern als eine Möglichkeit, diese zu gewährleisten

<sup>1</sup> Siehe „I wie Insolvenzgläubiger“

<sup>2</sup> Ausdrücklich als „Chance“ bezeichnet in BT-Drucks. 12/2443, S. 3

<sup>3</sup> BT-Drucks. 12/2443, S. 73 ff.

<sup>4</sup> Siehe nur zuletzt maßgeblich durch das SanInsFoG BGBl. I 2020, S. 3256 ff.

<sup>5</sup> BT-Drucks. 12/2443, S. 81

<sup>6</sup> Siehe §§ 829, 835 ZPO

<sup>7</sup> BT-Drucks. 12/2443, S. 73 ff.

(aufgrund der Sanierung des schuldnerischen Rechtsträgers dann im „win-win“). Die Sanierung eines Schuldnerunternehmens im Insolvenzverfahren geht demnach für die Gläubiger niemals schlechter aus als eine Liquidation, sondern mindestens gleich gut, oftmals sogar besser.

Zudem folgt ein für die Sanierung vorgesehenes Insolvenzplanverfahren dem konsensualen Ansatz (siehe Erörterungs- und Abstimmungstermin, § 235 InsO).

## G wie Gleichbehandlungsgrundsatz

Gem. § 1 Satz 1 InsO dient das Insolvenzverfahren primär der gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung. Unter Berücksichtigung der verfahrensspezifischen Masseverbindlichkeiten, die gem. § 53 InsO vorweg zu berichtigen sind (Verfahrenskosten, sonstige Masseverbindlichkeiten), werden demnach alle Insolvenzgläubiger aus der (noch) vorhandenen, meistens nicht zur 100%-igen Befriedigung hinreichenden Vermögensmasse gleichermaßen Befriedigung auf ihre Forderungen erhalten. Aus diesem Grund ist es unzulässig, sich als Gläubiger bspw. „Sondervorteile“ im Wege der Einzelzwangsvollstreckung zu besorgen (§ 89 InsO; § 294 InsO) oder Forderungen auf einem anderen Weg als dem Insolvenzverfahren zu verfolgen (§ 87 InsO).

## H wie Herausgabe des Fremdeigentums

Zur Insolvenzmasse gehört grds. nur das schuldner-eigene Vermögen, § 35 Abs. 1 InsO.<sup>1</sup> Wer auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts geltend machen kann, dass ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört, ist kein Insolvenzgläubiger, § 47 Satz 1 InsO. Der Berechtigte ist demnach nicht darauf verwiesen, seinen Anspruch zur Insolvenztabelle anzumelden (§§ 87, 174 ff. InsO). Vielmehr ist das dingliche oder persönlich Recht, aus dem sich ergibt, dass ein Gegenstand nicht Bestandteil der Insolvenzmasse ist, insoweit über § 47 InsO geschützt, indem der Berechtigte seinen Anspruch auf Aussonderung des Gegenstandes nach den Gesetzen, die außerhalb des Insolvenzverfahrens gelten, erheben kann. So kann insbesondere der Eigentümer (Berechtigte) vom Besitzer (Schuldner/Insolvenzverwalter) die Herausgabe verlangen (§ 985

BGB). Aufgrund der klaren Abgrenzung bzw. Eingrenzung der Vermögensmasse, die zum Zwecke der insolvenzrechtlichen Gläubigerbefriedigung vorgesehen ist (§§ 35, 36 InsO)<sup>1</sup>, schützt § 47 InsO spiegelbildlich die Ansprüche derjenigen, die einen Anspruch auf fehlende Massezugehörigkeit erheben.<sup>2</sup>

## I wie Insolvenzgläubiger

Der Begriff der Insolvenzgläubiger ist in § 38 InsO legaldefiniert: „Die Insolvenzmasse dient zur Befriedigung der persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben (Insolvenzgläubiger).“ Für diese Klassifizierung ist demnach abzustellen auf die Begründetheit der Forderung bis (spätestens) zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung. Auf die Fälligkeit der Forderung kommt es hierbei nicht an (vgl. § 41 InsO).

§ 55 Abs. 2 und Abs. 4 InsO definieren hierzu insoweit Ausnahmen, als dass die Forderungen, die vor Insolvenzeröffnung durch einen „starken“ vorläufigen Insolvenzverwalter begründet werden, und Steuerverbindlichkeiten (betreffend ausgewählte Steuerarten)<sup>3</sup>, die vom Schuldner mit Zustimmung eines

SIW

**SachverständigenInstitut**  
für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht



**Sachverständigenexpertise**  
**Insolvenzrechtliche**  
**(Schluss-)Rechnungslegung**  
**& insolvenzrechtliches Vergütungsrecht**

<https://www.SylviaWipperfuerth.de/>

<sup>1</sup> Siehe „M wie Masse“

<sup>2</sup> Siehe zur Ersatzaussonderung § 48 InsO

<sup>3</sup> § 55 Abs. 4 InsO i. d. F. des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz) vom 22.12.2020, BGBl. I S. 3256

vorläufigen Insolvenzverwalters oder vom Schuldner nach Bestellung eines vorläufigen Sachwalters begründet worden sind, mit Eröffnung als Masseverbindlichkeiten gelten (gesetzliche Fiktion).

Bei Verbindlichkeiten, die nach der Insolvenzeröffnung begründet werden, handelt es sich entweder um sonstige Masseverbindlichkeiten (exempl. § 55 Abs. 1 InsO) oder um Neuverbindlichkeiten des Schuldners, wobei letztere keinen unmittelbaren Bezug zum Insolvenzverfahren haben und insbesondere keine Befriedigung aus der Insolvenzmasse erhalten.

## J wie Juristische Person

Juristische Personen sind Rechtssubjekte, die Träger von Rechten und Pflichten sein können. Im engeren Sinne wird unter einer juristischen Person eine mit eigener bürgerlicher Rechtsfähigkeit ausgestattete Organisation verstanden, die jedoch erst Handlungsfähigkeit durch das/die jeweilige/n Vertretungsorgan/e erlangt. Juristische Personen sind u.a. die GmbH – Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 13 Abs. 1, Abs. 2 GmbHG), die AG – Aktiengesellschaft (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AktG), die KGaA – Kommanditgesellschaften auf Aktien (§ 278 Abs. 1 AktG) sowie die eG – Genossenschaft (§ 17 Abs. 1 GenG).

Aufgrund der Rechtsfähigkeit kann über das Vermögen einer juristischen Person ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, § 11 Abs. 1 S. 1 InsO.

## K wie Kosten des Verfahrens

Zu den Kosten des Insolvenzverfahrens zählen die Gerichtskosten (§ 54 Nr. 1 InsO), die Vergütungen und die Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Insolvenzverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses (§ 54 Nr. 2 InsO) sowie im Fall der Eigenverwaltung die Vergütung des Sachwalters (§ 274 Abs. 1 i. V. m. § 54 Nr. 2 InsO).

Die Vergütung des Treuhänders kann gem. § 293 Abs. 1 InsO beansprucht werden. § 293 Abs. 1 InsO verweist jedoch nicht auf § 54 Nr. 2 InsO.

Der Treuhänder, der in der Regel zwar personenidentisch ist mit dem vormaligen Insolvenzverwalter, ist eine eigenständige Rechtsfigur. Das Insolvenzverfahren ist abgeschlossen, Masseverbindlichkeiten

(damit auch Verfahrenskosten) fallen im Restschuldbefreiungsverfahren nicht (mehr) an. Der Gesetzgeber geht offenbar davon aus, dass die Vergütung des Treuhänders aus den im Restschuldbefreiungsverfahren vereinnahmten Beträgen gedeckt sein wird. Ist dies nicht der Fall, sehen §§ 293 Abs. 2 i.V.m. § 63 Abs. 2 InsO vor, dass dem Treuhänder für seine Vergütung und seine Auslagen ein Anspruch gegen die Staatskasse zusteht, wenn die Kosten des Verfahrens – entsprechend § 4a InsO bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung – gestundet wurden. Dies erscheint widersprüchlich und deckt im Ergebnis wohl eine Regelungslücke auf. Nach Ansicht des BGH wollte der Gesetzgeber bei Regelung der Verfahrenskostenstundung sicherstellen, dass aus der Masse und den nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens infolge der Abtretungserklärung erfolgten Einkünften des Schuldners vorrangig die gesamten Verfahrenskosten beglichen werden sollten.<sup>1</sup> Die gesamte Insolvenzordnung sei von dem Grundsatz durchzogen, dass die Berichtigung der Kosten des Insolvenzverfahrens einschließlich der in der Wohlverhaltensperiode anfallenden Verfahrenskosten absoluten Vorrang habe.<sup>1</sup> Daher habe der Insolvenzverwalter eine Rückstellung für nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens in der Wohlverhaltensperiode entstehende Verfahrenskosten zu bilden, wenn nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners die in diesem Verfahrensabschnitt voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten durch die in diesem Verfahrensabschnitt mutmaßlich zu erwartenden Einkünfte nicht gedeckt sind.<sup>1</sup> Dies setzt voraus, dass aus dem Hauptverfahren hinreichend verteilungsfähige Masse vorhanden ist; andernfalls (z.B. bei sog. „Null-Verfahren“ = ohne Einnahmen) bleibt Raum für eine Stundung gem. § 4a InsO auch für den Verfahrensabschnitt des Restschuldbefreiungsverfahrens. Damit ist die Treuhändervergütung nach der Rechtsprechung jedenfalls wie Verfahrenskosten zu behandeln, ob nun analog § 54 Nr. 2 InsO oder als Verfahrenskosten eigener Art.<sup>2</sup>

Die Höhe der Kosten ist grundsätzlich wertabhängig (siehe § 58 GKG, § 63 Abs. 1 Satz 2 InsO, § 63 Abs. 3 Satz 3 InsO sowie Näheres über die Verordnungsermächtigung in § 65 InsO i.V.m. den Regelungen der InsVV).<sup>3</sup>

<sup>1</sup> BGH v. 20.11.2014 - IX ZB 16/14

<sup>2</sup> Siehe hierzu auch *Zimmer*, InsVV, § 15 Rn. 3 ff; *Zimmer*, InsbÜrO 2016, 324

<sup>3</sup> Anm.: Ein vertiefendes Eingehen auf die Höhe der Kosten würden den Rahmen dieses Beitrags sprengen und sich nicht mehr dem Themenfokus fügen.

## L wie Liquidationsverfahren

Der Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, dass das Ziel in einem Insolvenzverfahren, die (bestmögliche) gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung, durch Verwertung des Schuldnervermögens erreicht wird, § 1 Satz 1 InsO. Im unternehmerischen Bereich bedeutet dies, dass das gesamte Schuldnervermögen, demnach auch das Betriebsvermögen, „versilbert“ wird. Alternativ besteht der Weg der Sanierung, aber nur dann, wenn die Gläubiger hierdurch keine Schlechterstellung erfahren.

## M wie Masse

Die zur Gläubigerbefriedigung dienende Masse ist in § 35 Abs. 1 InsO legaldefiniert: „Das Insolvenzverfahren erfaßt das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt (Insolvenzmasse).“ Damit sind sämtlich Vermögenswerte erfasst, deren Rechtsinhaber (z.B. Eigentümer, Forderungsinhaber) der Schuldner ist.

Eine Einschränkung ist in § 36 Abs. 1 InsO enthalten, die – vorwiegend mit Geltungsbereich für natürliche Personen – das unpfändbare Vermögen als insolvenzfreie Masse ausnimmt. Im Einzelnen ist dies nicht in der InsO geregelt; vielmehr werden die in der Einzelzwangsvollstreckung geltenden Rechtsgrundsätze entsprechend angewendet (8. Buch der ZPO).

Davon wiederum werden ausgeschlossen und sind gleichwohl Insolvenzmassebestandteil die Geschäftsbücher des Schuldners sowie im Fall einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners die Sachen nach § 811 Abs. 1 Nr. 1b) ZPO und Tiere nach § 811 Abs. 1 Nr. 8 b) ZPO, es sei denn es handelt sich um Sachen, die für die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit erforderlich sind, welche in der Erbringung persönlicher Leistungen besteht.

Die Prüfung der Zugehörigkeit der Insolvenzmasse hat für jeden Vermögenswert zu erfolgen, und zwar über die gesamte Dauer des Hauptverfahrens hinweg.

## N wie Natürliche Person

Die natürliche Person ist jeder Mensch, der Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Gem. § 1 BGB beginnt die Rechtsfähigkeit mit Vollendung der Geburt. Natürliche Personen sind gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 InsO insolvenzfähig.

Hierbei wird nicht unterschieden zwischen einer nicht erwerbstätigen, einer abhängig beschäftigten oder einer selbstständig tätigen Person. Diese Unterschiede bestimmen insolvenzrechtlich die richtige Verfahrensart und damit auch den Zugang zum Verfahren und den Verfahrensablauf, letzteres zwischenzeitlich mit nur noch unwesentlichen rechtlichen Unterschieden.

## O wie Ordnungsfunktion

Sinn und Zweck eines Insolvenzverfahrens ist auch die ungeschriebene Maßgabe der sog. Ordnungsfunktion. Das Regelwerk der Insolvenzordnung gibt den Rahmen für einer ordnungsgemäße Abwicklung des Schuldnervermögens und Erlösverteilung und erfüllt damit auch den Zweck, dass nicht mehr „überlebensfähige“ Unternehmen ordnungsgemäß abgewickelt werden und den Markt verlassen. Zudem bietet die Insolvenzordnung aber die Möglichkeit für eine strukturierte Sanierung für sanierungsfähige Unternehmen, wobei aber die Gläubigerbefriedigungsinteressen stets gewahrt werden.

**AGV-SEMINARE FÜR NEUE SACHBEARBEITER**

- INSO-FÜHRERSCHEIN - AUFTAKT INSOLVENZRECHT
- HERZLICH WILLKOMMEN - DER GELUNGENE EINSTIEG IN DIE PRAXIS DER INSOLVENZSACHBEARBEITUNG
- RSB-SB INSOLVENZSACHBEARBEITUNG IM RESTSCHULDBEFREIUNGSVERFAHREN
- U.V.M.

**DAS BASISWISSEN FÜR EINE BERUFLICHE TÄTIGKEIT IM BÜRO EINES INSOLVENZVERWALTERS, KOMPAKT ONLINE VERMITTELT**

**WWW.AGV-SEMINARE.DE / TAG/EINSTEIGER /**

## P wie Personengesellschaften

Unter Personengesellschaften versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Rechtsträgern, die einen gemeinschaftliche Zweck verfolgen. Insolvenzrechtlich von Relevanz ist die rechtsfähige Personengesellschaft, da nur diese Vermögen haben kann (§§ 705, 740 BGB).<sup>1</sup> Personengesellschaften bzw. Personenhandelsgesellschaften sind z.B. die rechtsfähige BGB-Gesellschaft/GbR (§§ 705, 740 BGB), die Offene Handelsgesellschaft - OHG (§ 105 Abs. 2, Abs. 3 HBG i. V. m. §§ 705, 740 BGB) und die Kommanditgesellschaft – KG (§§ 161 Abs. 2, 105 Abs. 2, Abs. 3 HBG i. V. m. §§ 705, 740 BGB). Rechtsfähige Personengesellschaften sind insolvenzfähig, § 11 Abs. 2 Nr. 1 InsO.

## Q wie Quote

Die berühmt-berüchtigte "Quote" im Insolvenzverfahren beschreibt den prozentualen Anteil der Befriedigung der Insolvenzgläubigerforderungen. Ein Insolvenzverfahren bezweckt die gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung aus dem noch vorhandenen, aber nicht hinlänglichen Schuldnervermögen. Unter Beachtung insolvenzrechtlicher Verteilungsregeln wird die nach der Abgeltung der Absonderungsrecht, der Begleichung der Verfahrenskosten und der sonstigen Masseverbindlichkeiten noch vorhandene verteilungsfähige Masse an die Gläubiger ausgekehrt, deren Forderungen zur Teilnahme an der (Schluss-) Verteilung vorgesehen sind. Alle berechtigten Gläubiger erhalten einen Anteil vom Erlös, dies im Verhältnis zur Höhe der teilhabeberechtigten Forderung.

## R wie Restschuldbefreiung

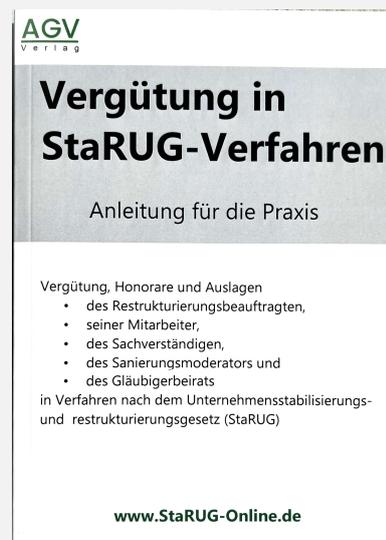
Die Restschuldbefreiung ist als Ziel des Insolvenzverfahrens in § 1 Satz 2 InsO definiert als Gelegenheit für alle redlichen natürlichen Personen (§ 286 InsO), sich von den restlichen Verbindlichkeiten zu befreien. Im Fall der Erteilung der Restschuldbefreiung bleiben die (noch bestehenden) Forderungen der Insolvenzgläubiger in ihrem Bestand unberührt. Die Forderungen wandeln sich in unvollkommene Verbindlichkeiten (Naturalobligationen), deren Erfüllung nicht mehr gerichtlich erzwungen werden kann (Vollstreckungshindernis). Wird ein Gläubiger befriedigt, obwohl er auf Grund der Restschuldbefreiung keine Befriedigung zu beanspruchen hat, so begründet dies keine Pflicht zur Rückgewähr des Erlangten, § 301 Abs. 3 InsO. Die Restschuldbefreiung wirkt gegen alle Insolvenzgläubiger, unabhängig davon, ob diese ihre Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet haben, § 301 Abs. 1 InsO.

Keine Wirkung entfaltet die Restschuldbefreiung auf die Haftung von Bürgen oder Mitschuldern sowie auf Rechte, die im Insolvenzverfahren zur abgesonderten Befriedigung berechtigten und auf Rechte dieser Gläubiger aus einer zu ihrer Sicherung eingetragenen Vormerkung, § 301 Abs. 2 InsO.

## S wie Schuldner

Schuldner ist diejenige natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann, § 11 InsO. Der Schuldner bleibt mit Insolvenzeröffnung weiterhin Rechtsinhaber des Vermögens, er verliert aber in Bezug auf die Aktiva, die dem Insolvenzbeschluss unterliegen (Insolvenzmasse, §§ 35 Abs. 1, 36 InsO) die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis an den Insolvenzverwalter, § 80 Abs. 1 InsO.<sup>2</sup>

## Das umfassende Buch zur Vergütung in StaRUG-Verfahren



Versandkostenfrei auf [www.InsVV.com](http://www.InsVV.com)

<sup>1</sup> In der Fassung des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes - MoPeG v. 10.8.2021, BGBl. I S. 3436

<sup>2</sup> Besonderheiten bei der Eigenverwaltung siehe §§ 270 ff. InsO

## T wie Tabelle

Die Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO)<sup>1</sup> sind gehalten, ihre Forderungen nur noch nach den insolvenzrechtlichen Bestimmungen weiter zu verfolgen, § 87 InsO. Vorgesehen ist das Anmeldeverfahren gem. §§ 174 ff. InsO. Der Insolvenzverwalter hat jede angemeldete Forderung mit den in § 174 Abs. 2 und Abs. 3 InsO genannten Angaben in eine Tabelle einzutragen, § 175 Abs. 1 Satz 1 InsO. In einem gerichtlich festgelegten Prüfungstermin werden die angemeldeten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang nach geprüft, § 176 InsO. Die Führung der Insolvenztabelle obliegt fortan dem Insolvenzgericht.

Die Prüfungsergebnisse, die in der Insolvenztabelle eingetragen sind, nehmen Einfluss darauf, welche Gläubigerforderung vom Insolvenzverwalter in ein Verteilungsverzeichnis gem. § 188 InsO (im Wesentlichen das Schlussverzeichnis als besonderes Verteilungsverzeichnis) aufgenommen werden.

Die Anmeldung der Forderung zur Insolvenztabelle ist damit die Grundvoraussetzung für die Möglichkeit des Insolvenzgläubigers, im Insolvenzverfahren an der Erlösverteilung zu partizipieren.

## U wie Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung

Als einer der Ausflüsse des Gläubigergleichbehandlungsgrundsatzes (§ 1 Satz 1 InsO) sieht § 89 InsO vor, dass Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger während der Dauer des Insolvenzverfahrens weder in die Insolvenzmasse noch in das sonstige Vermögen des Schuldners zulässig sind. Dem Insolvenzgläubiger ist damit der Weg abgeschnitten, sich etwaig über Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen Vorteile für die Befriedigung der eigenen Forderungen zu besorgen.

## V wie Verfügungsbefugnis

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis in Bezug auf die Insolvenzmasse (§§ 35 Abs. 1, 36 InsO) auf den Insolvenzverwalter über; der Schuldner verliert diese insoweit spiegelbildlich. Konsequenterweise beschreibt § 81 InsO, dass Verfügungen des Schuldners über einen Gegenstand der Insolvenzmasse unwirksam sind.

Bereits im Eröffnungsverfahren kann das Insolvenzgericht die Verfügungsbefugnis des Schuldners einschränken durch die Anordnung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen. Diese können durch die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters etabliert werden, auf den die Verfügungsbefugnis übertragen werden kann oder der einen Zustimmungsvorbehalt in Bezug auf die schuldnerischen Verfügungen genießt, so dass Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind, § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 22 InsO.

In einem Insolvenzverfahren, in dem das Insolvenzgericht die Eigenverwaltung angeordnet hat, ist der Schuldner berechtigt, unter der Aufsicht eines Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen. Der Schuldner „behält“ demnach seine Verfügungsbefugnis, ohne dass es zur Wirksamkeit der Verfügung einer Zustimmung bedarf. Der Sachwalter überwacht dies jedoch insoweit und gibt Obacht, dass durch das schuldnerische Handeln keine Nachteile zu Lasten der Gläubiger zu erwarten sind; in diesem Fall trifft den Sachwalter eine Anzeigepflicht, § 274 Abs. 3 InsO.

## W wie Wohlverhaltensperiode

Wohlverhaltensperiode oder Wohlverhaltensphase ist ein Synonym für den Verfahrensabschnitt des Restschuldbefreiungsverfahrens. Dieses schließt sich grds. bei einem typischen Verfahrensverlauf unmittelbar an das Hauptverfahren an, wenn der Schuldner die Restschuldbefreiung beantragt hat.<sup>2</sup> In diesem Verfahrensabschnitt treffen den Schuldner im Sinne des redlichen Verhaltens Obliegenheiten §§ 295, 295a InsO (=Wohlverhalten), mit deren Erfüllung er sich die besten Chancen auf die Erteilung der Restschuldbefreiung erhält. Zur Gläubigerbefriedigung sind in diesem Verfahrensabschnitt vorgesehen das gemäß § 287 Abs. 2 InsO an einen Treuhänder abgetretene pfändbare Einkommen sowie die Vermögenswerte, die von den Herausgabeobligationen der §§ 295 Satz 1 Nr. 2, 295a InsO erfasst sind.

## X wie xXx

Triple X ist eine US-amerikanische Spionage-Actionfilmreihe, die mit dem Sinn und Zweck eines in

<sup>1</sup> Siehe zu Nachrangforderungen § 39 InsO

<sup>2</sup> Siehe zu Besonderheiten z. B. § 289 InsO

Deutschland eröffneten Insolvenzverfahrens nichts zu tun hat.

## Y wie Y-Chromosom

Das Y-Chromosom ist bei vielen Schuldnern zu finden. Es spielt insolvenzrechtlich aber keine Rolle.

## Z wie Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung sind zwei der drei abschließend geregelten Insolvenzeröffnungsgründe. Dabei ist die Zahlungsunfähigkeit der allgemeine Eröffnungsgrund, der von der Rechtsform des Schuldners unabhängig vorliegen kann, § 17 Abs. 1 InsO. Legaldefiniert ist die Zahlungsunfähigkeit in § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO als der Status Quo, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Die Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

Der insolvenzrechtliche Überschuldungstatbestand ist nur bei juristischen Personen und bei rechtsfähigen Personengesellschaften, bei denen kein persönlich Haftender eine natürliche Person ist, ein Eröffnungsgrund, § 19 Abs. 1, Abs. 3 InsO. Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Daneben existiert der Eröffnungsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO, der nur dem Schuldner (nicht auch einem Gläubiger) ein Antragsrecht einräumt und keine Antragspflichten (§ 15a InsO) auslöst.

## Vorträge mit Sylvia Wipperfürth:

### Eröffnungsgutachten – Aller Anfang ist optimal!

am 14.10.2024, online bei AGV Seminare

### Schlussbericht – Anforderungen an den Schlussbericht aus Sicht des Schlussrechnungsprüfers

am 16.10.2024, online bei AGV Seminare

### P-Konto(nance) – Haltung bewahren oder doch freigeben?

am 17.10.2024, online bei AGV Seminare

## Zertifizierte/r Sachbearbeiter:in

### Verbraucherinsolvenzen und Restschuldbefreiung

22. bis 29.10.2024, online bei RWS-Seminare

### Die Vergütung des Insolvenzverwalters bei einer Betriebsfortführung

am 29.10.2024, online bei AGV Seminare

### Ungerechtfertigte Bereicherung der Insolvenzmasse als Masseverbindlichkeit

am 30.10.2024, online bei AGV Seminare

### Besonderheiten und Stolperfallen bei asymmetrischen Verfahren und Vergütung

am 30.10.2024, online bei AGV Seminare

### Ansprüche aus dem Mietvertrag im Insolvenzverfahren

am 4.11.2024, online bei RWS-Seminare

### Anfechtungsrecht in der Sachbearbeiterpraxis

am 11.11.2024, online bei AGV Seminare

### FAQ Freigabe – Welche DOs & DON´Ts sind eigentlich vom Insolvenzverwalter zu erledigen?

am 13.11.2024, online bei AGV Seminare

### Delegation und die Vergütung des Insolvenzverwalters – Die Quadratur des Kreises?

am 15.11.2024, online bei AGV Seminare

### Die Synergie zwischen Rechnungslegung, Berichtswesen und Vergütung im Insolvenzverfahren

am 3.12.2024, online bei AGV Seminare

### Schlagen Sie zu! – Zuschläge im Vergütungsantrag: ein „utopischer Spagat“, eine Frage der Rechtsanwendung, der Perspektive oder der Überzeugungskraft des Vergütungsantrags?

am 5.12.2024, online bei AGV Seminare

### Masseunzulänglichkeit – Mathe war gestern, heute wird gerechnet

am 6.12.2024, online bei AGV Seminare

### Masseverbindlichkeiten Vertiefungsseminar

am 11.12.2024, online bei AGV Seminare